



ZARTBITTER e.V.

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an
Mädchen und Jungen www.zartbitter.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4894**

Alle Abg

Köln, den 03.03.2022

Ursula Enders

Anhörung zum Entwurf Kinderschutzgesetz und Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Der vorliegende Entwurf des „Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Kinderschutzgesetz)“ dokumentiert das Engagement des Landes NRW aus der durch Missbrauchsskandale wiederholt offensichtlich gewordenen Vernachlässigung der Rechte von Kindern auf Schutz vor Gewalt zu lernen und sich der politischen Verantwortung für das Kindeswohl zu stellen. Die Initiativen der Landesregierung und das große Engagement der Fachreferent*innen des Familienministeriums nehme ich als Fachberaterin gegen sexuelle Gewalt nicht nur mit Erleichterung zur Kenntnis, sie stimmen mich auch versöhnlich, hatten wir Pionier*innen der Arbeit gegen sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen in den letzten 40 Jahren bis zum Zeitpunkt des Missbrauchsskandals Lügde doch einen extrem steinigen, auch persönlich belastenden Weg zu meistern – nicht zuletzt aufgrund der geringen Unterstützung durch die Politik. Der Blick zurück ist wahrlich bitter, der Blick nach vorne stimmt mich optimistisch - verhalten optimistisch, denn es ist noch ein sehr weiter Weg bis Mindeststandards des Schutzes des Kindeswohls und eine ausreichende Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen nicht nur in NRW, sondern in allen Bundesländern gesichert sein werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist neben den bereits umgesetzten Maßnahmen des Landes NRW ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Einlösung des Rechts von Kindern und Jugendlichen vor (sexueller) Gewalt. Der Entwurf skizziert Rahmenbedingungen, die für die Sicherung des Kindeswohls und Verbesserung des Schutzes von Kindern durch Jugendhilfe dringend geboten sind. Der Entwurf zeugt von Fachlichkeit und Engagement der Landespolitiker*innen und des bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs federführenden Fachreferates des Familienministeriums.,

In Vorbereitung dieser Stellungnahme habe ich den Gesetzesentwurf kooperierenden Fachkräften, die sich seit vielen Jahren in unterschiedlichen Arbeitsfeldern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt sowohl in der Praxis als auch fachpolitisch engagieren, mit der Bitte um Rückmeldung vorgelegt. Von deren durchgehend grundlegenden Zustimmung zu dem Entwurf ausgehend möchte ich im Folgenden im Sinne einer konstruktiven Kritik die im Fachaustausch deutlich gewordenen Grenzen des vorliegenden Entwurfs und notwendige Ergänzungen skizzieren. Dabei werde ich mich schwerpunktmäßig auf den Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt beziehen.

„Kinderschutzgesetz des Landes NRW“ oder: „Kinderschutzgesetz der Jugendhilfe“?!

„Mit dem vorliegenden Gesetz wird die staatliche Aufgabe und Rolle im Kinderschutz in seiner Eigenschaft als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe präzisiert und quantitativ gestärkt“ – diese Feststellung des Gesetzesentwurfs ist theoretisch korrekt, doch blendet die Bezeichnung des Gesetzesentwurfs als „Kinderschutzgesetz“ aus, dass dieses Gesetz sich zunächst auf den Kinderschutzauftrag der Jugendhilfe und ihrer Netzwerke beschränkt und viele für den Alltag von Kindern und Jugendlichen relevante gesellschaftliche Bereiche lediglich streift (zum Beispiel Schule und Gesundheitswesen) bzw. nicht betrifft (zum Beispiel kommerzielle Freizeit-, Sport- und Nachhilfeangebote für Kinder und Jugendliche). Dementsprechend legt das Gesetz lediglich Maßstäbe für den Schutz von Kindern und Jugendliche durch Jugendämter und in Einrichtungen der Jugendhilfe fest, die vom Land gefördert werden (§2). Es vernachlässigt folglich wesentliche Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen sowie Jugendhilfeangebote, die vom Land nicht gefördert werden.

Der Kurztitel des Entwurfs „Kinderschutzgesetz“ erweckt jedoch auf den ersten Blick die Erwartung, dass es sich um ein alle Lebensbereiche von Kindern betreffendes Gesetz handelt. So fachlich fundiert im Gesetzesentwurf und den entsprechenden Anmerkungen die Notwendigkeit der Verbesserung struktureller und fachlicher Standards des Kinderschutzes im Bereich der Jugendhilfe ausgeführt werden, so präzise sollten die Grenzen der Reichweite dieses Gesetzes auch schon im Titel benannt werden. Die spätere Umsetzung des Gesetzes in der Praxis darf nicht an Erwartungen gemessen werden, die sich aus einem Kurztitel des Gesetzes ergeben, der allzu missverständlich ist und allzu leicht Illusionen weckt, das Gesetz beziehe sich auf alle Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen. Daraus ergibt sich ein relativ hohes Risiko, dass das Gesetz aufgrund eines derart umfassend formulierten Titels im fachpolitischen Diskurs als „Mogelpackung“ bewertet wird. Dies wäre höchst bedauerlich und der Sache wenig dienlich.

Die Grenzen des Gesetzesentwurfes ergeben sich ebenso aus der Fokussierung auf die Sicherung des Kindeswohls durch die Jugendämter. Auf den ersten Blick erscheint dies sinnvoll, sind doch die Jugendämter die zentralen Stellen für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdungen. Auf den zweiten Blick ist jedoch auffällig, dass die Bedeutung der freien Träger der Jugendhilfe im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen allzu sehr vernachlässigt wird. Spätestens seit dem Fall Lüdge kann nicht mehr ausgeblendet werden, dass nicht nur die Fachlichkeit vieler Jugendämter, sondern ebenso die vieler freier Träger nicht den fachlichen Mindeststandards im Umgang mit der Vermutung sexueller Gewalt entspricht. Beispielhaft soll hier ein Bereich genannt werden, der entsprechend den Beobachtungen von *Zartbitter* einen besonders großes Risiko hat, zum Tatort sexueller Gewalt zu werden: Mentorenprojekte („Patenschaften“ bedürftiger Kinder), die ob des ehrenamtlichen Engagements in Öffentlichkeit, Politik und auch bei vielen Jugendämtern oftmals ein hohes Ansehen genießen.

Für den vorliegenden Gesetzesentwurf empfiehlt sich m.E. der Kurztitel **„Kinderschutzgesetz der Jugendhilfe“** - vorausgesetzt in dem Gesetzesentwurf werden ebenso Anforderungen an die freien Träger und die nicht vom Land geförderten Angebote der Jugendhilfe festgeschrieben (zum Beispiel hinsichtlich fachlicher Qualitätsstandards und der Fortbildung von Mitarbeiter*innen).

Zur Qualität der Sicherung des Kindeswohls und des Kinderschutzes in der Praxis der Jugendhilfe

Kinderschutz als verpflichtendes Thema in Ausbildungsgängen für psychosoziale Arbeitsfelder

Viele Formulierungen des Gesetzesentwurfs bringen eine hohe Wertschätzung der Praxis der Jugendhilfe zum Ausdruck. Auch mir ist es ein dringendes Anliegen, die Jugendhilfe und explizit die Jugendämter nicht zum „Prügelknaben der Nation“ hinsichtlich der bekanntgewordenen Missbrauchsskandale zu machen. Allerdings kann ich als erfahrene Beraterin die in dem Gesetzesentwurf wiederholt zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung eines hohen fachlichen Standards der Jugendhilfe im Allgemeinen und der Jugendämter im Besonderen im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen – insbesondere in Fällen der Vermutung sexueller Gewalt – in der Form nicht teilen. Die im Gesetzesentwurf skizzierte notwendige Qualitätssicherung im Kinderschutz hat auch langfristig wenig Aussicht auf Erfolg, solange das Land NRW in einem „Kinderschutzgesetz der Jugendhilfe“ nicht eine verpflichtende Qualifizierung von Fachkräften an interdisziplinären Vorlesungsreihen sowie an Praxisseminaren zum Themenkomplex Kinderschutz für pädagogische Fachkräfte, Sozialarbeiter*innen, Mediziner*innen, Psycholog*innen und Jurist*innen verbindlich vorgibt.

Die Praxis der Jugendhilfe – insbesondere die der Jugendämter – leidet unter den eklatanten fachlichen Defiziten der heutigen Studiengänge zum Beispiel im Bereich der Sozialarbeit, die im Vergleich zu den Fachhochschulen der 80er Jahre nur im reduzierten Maße sozialarbeiterische Handlungskompetenz vermitteln. Die weitverbreitete Vermittlung einer oberflächlichen Wissenschaftlichkeit zum Themenkomplex Kinderschutz fördert ebenso wenig die Fachkompetenz wie die grobe Vernachlässigung der Vermittlung von Handlungskompetenzen im Bereich der Methoden der Sozialarbeit. Es kann doch nicht sein, dass zum Beispiel Student*innen der Psychologie verpflichtend Klausuren im Bereich Statistik und Empirie absolvieren und keine Grundkenntnisse im Bereich Kinderschutz erwerben müssen! Es kann doch nicht sein, dass päd. Fachkräfte im Rahmen ihrer Ausbildung nicht darüber informiert werden, dass im Falle der Vermutung sexuellen Missbrauchs niemand zur Strafanzeige verpflichtet ist und sie selbst einen Rechtsanspruch auf anonymisierte Fachberatung unabhängig von ihrem Träger haben! Es kann doch nicht sein, dass Student*innen der Sozialarbeit in ihrem gesamten Studium nicht ein Seminar mit praktischen Übungen zur Gesprächsführung mit traumatisierten Kindern angeboten wird!...

Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltung macht *Zartbitter e.V.* die Erfahrung, dass jüngeren Fachkräften der Fachaustausch über sexuelle Gewalt (im Netz) oftmals wesentlich leichter fällt als einigen älteren. Ist man bemüht, möglichst zeitnah eine verbesserte Qualifizierung der Jugendhilfe im Bereich des Kinderschutzes zu erzielen, so müssen zeitnah an Hochschulen des Landes interdisziplinäre Vorlesungsreihen zum Kinderschutz beziehungsweise spezialisierte Studiengänge entsprechend dem Konzept der Frankfurter University of Applied Sciences angeboten werden. Leistungsnachweise über fachliche Grundkenntnisse und -kompetenzen im Bereich Kinderschutz müssen von allen Absolvent*innen aller Studiengänge, die voraussichtlich in ihrem späteren

Berufsleben mit oder für Kinder arbeiten, verpflichtend eingefordert werden (zum Beispiel von für Mediziner*innen, Jurist*innen, Psycholog*innen, Lehrkräften).

Die Bedeutung der verpflichtenden Verankerung des Themas Kinderschutz in Studien- und Ausbildungsgängen der Sozialarbeit wird u.a. deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass aufgrund einer extremen Personalfuktuation in vielen Jugendämtern vorwiegend Berufsanfänger*innen arbeiten. *Zartbitter e.V.* ist zum Beispiel ein Allgemeiner Sozialer Dienst bekannt, in dem von 25 Mitarbeiter*innen 23 Berufsanfänger*innen sind. Dies ist eine absolute Überforderungssituation für viele junge Kolleg*innen. Sie benötigen Unterstützung.

Man wird der Jugendhilfe bei aller Wertschätzung der fachlichen Kompetenz und des Engagements einzelner oder auch vieler Fachkräfte nicht gerecht, wenn man von ihr Leistungen erwartet, die sie aufgrund des Mangels an qualifizierter Berufsausbildungen, unzureichender Supervision und Fortbildung nicht bringen kann. Hier kann man nur hoffen, dass ein „*Kinderschutzgesetz des Landes NRW*“ zu einer Verbesserung beiträgt und die Vermittlung von Grundlagenwissen zum Kinderschutz in allen entsprechenden Ausbildungsgängen durch die Landesregierung verpflichtend verankert wird.

Zur Nachfrage nach und zur fachlichen Qualität von Fortbildungen

Anlässlich der Missbrauchsskandale in Lügde, Bergisch Gladbach und Münster scheint die Jugendhilfe aus ihrem Tiefschlaf hinsichtlich der Problematik „Sexuelle Gewalt“ erwacht und hat ganz offensichtlich ihren großen Bedarf an Fortbildung erkannt. Diese aktuelle „Fortbildungswelle“ erinnert an eine vergleichbare in den „neuen Bundesländern“ nach dem Mauerfall. Das war seinerzeit für viele – auch für lediglich nur halbwegs qualifizierte – Referent*innen ein lukratives Geschäft, allerdings keineswegs durchgängig hilfreich für die Fachkräfte in Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern ...

Aktuell kann man eine entsprechende Entwicklung hinsichtlich der Fortbildungsangebote zu sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch beobachten. Während Praktiker*innen vorrangig eine Erweiterung ihrer Handlungskompetenz auch im Interventionsbereich benötigen, werden ihnen oftmals von Referent*innen mit (begrenzter) Praxiserfahrung in der Präventionsarbeit theoretisches Grundlagenwissen in Form von zusammengetragenen Fakten, Definitionen und Handlungsschritten im Umgang mit Vermutung vermittelt. Die Dringlichkeit der im Gesetzesentwurf genannten Festlegung qualitativer Standards, lässt sich an dem Mangel an qualifizierten Fortbildungen ablesen, die praxisrelevante Handlungskompetenzen vermitteln. Diese Problematik wird ebenso im Bereich Prävention sexueller Gewalt deutlich. Beispielhaft lässt sich dies zu dem Themenschwerpunkt „Fortbildungen zu institutionellen Schutzkonzepten“ veranschaulichen. Während die Praktiker*innen einen sehr hohen Bedarf zur Klärung von Fragen zur praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten, an Praxismaterialien für die Implementierung und Fragen zu institutionellen Dynamiken bei der Implementierung haben, werden ihnen auf Fortbildungsveranstaltungen nicht selten lediglich Zahlen, Definitionen und Bausteine von Schutzkonzepten vorgestellt. Die Veranstaltungen werden nicht nur in Einzelfällen von Referent*innen ohne Interventionserfahrung in Fällen sexueller Gewalt und entsprechende Zusatzqualifikationen angeboten – vermehrt von Sexualpädagog*innen und jungen Wissenschaftler*innen. Diese werden häufig im Anschluss an Veranstaltungen anlässlich aktueller Übergriffe durch Kinder in Einrichtungen um Unterstützung gebeten. Nicht selten missachten diese

Referent*innen den Grundsatz „Intervention vor Prävention“ und bieten selbst in Fällen massivster sexueller Übergriffe durch Kinder in Kitas Teamfortbildungen und Elternabende zum Thema sexuelle Bildung an, auf denen mangels der Interventionserfahrung der Referent*innen die sexuellen Gewalthandlungen unter Berücksichtigung des Kindeswohls nicht ausreichend ernst genommen werden. Insbesondere Kitas, in denen sexuelle Übergriffe von Kindern verübt wurden, nehmen die Angebote der in der Interventionsarbeit unerfahrenen Referent*innen gerne an: Durch die Erarbeitung einer sexualpädagogischen Konzeption zeigen sich Eltern oftmals beruhigt, der Ruf der Einrichtung scheint gerettet, problembewusste Eltern verlassen mit ihren Kindern die Einrichtung ... bis die grenzverletzenden Gruppennormen einige Monate später zu weiteren sexuellen Übergriffen durch Kinder führen. Eine solche Praxis missachtet, dass Faktenvermittlung und/oder sexuelle Bildung lediglich ein Baustein institutioneller Schutzkonzepte und der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt ist. Prävention ist immer auch Intervention! Folglich müssen Referent*innen von Fortbildungen im Bereich Prävention und/oder Schutzkonzepte stets im Team mit einer erfahrenen Interventionsfachkraft arbeiten oder selbst über Zusatzqualifikationen im Bereich Intervention verfügen (zum Beispiel Traumafachberatung oder systemische Therapie). Entsprechend der skizzierten Erfahrungen bzgl. der Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten sollte die finanzielle Förderung von Fortbildungs- und Beratungsangeboten im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt durch das Land verbindlich an die Qualifizierung von Referent*innen im Bereich Intervention geknüpft werden.

Aktuell werden häufig Rufe nach finanzieller Förderung von größeren Fortbildungskapazitäten laut. Diese sind berechtigt, doch was nützen Fortbildungen, wenn die Referent*innen hinsichtlich der Anforderungen des Arbeitsfeldes nicht ausreichend qualifiziert sind? Den Mangel an qualifizierten Referent*innen zum Themenbereich Kinderschutz machen allein die diesbezüglichen grundlegenden fachlichen Defizite in allen psychosozialen Arbeitsfeldern deutlich. Zartbitter e.V. hat sich anlässlich des großen Bedarfs an Fortbildungen entschieden, praxisnahe digitale Materialien zu entwickeln, die Teams der Jugendhilfe für Inhouse-Fortbildungen kostenlos nutzen können. Die positive Resonanz auf die Angebote bestätigen die Richtigkeit der Entscheidung. Inzwischen nutzen bereits mehr seit vielen Jahren in NRW tätige Fachstellen gegen sexuelle Gewalt die digitalen Angebote von Zartbitter Köln, um neue Kolleg*innen einzuarbeiten.

Die im Entwurf des „*Kinderschutzgesetzes*“ vorgesehenen Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen sollten u.a. in die Entwicklung digitaler Angebote investiert werden. (z.B. Enders 2021)

Defizite in Kinderschutzverfahren

Nicht nur das fachliche Versagen der Jugendämter im Missbrauchsskandal Lüdge, sondern die alltägliche Beratungspraxis im Umgang mit der Vermutung sexuellen Missbrauchs offenbart eine unzureichende Differenzierung zwischen dem Vorgehen der Jugendhilfe/Jugendämter bei der Vermutung von Kindesmisshandlung und dem Vorgehen bei der Vermutung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als einen „klassischen Fehler“ zum Nachteil des Kindeswohls (Zartbitter 2020 a, 2020 b). Während man in vielen Fällen körperlicher Gewalt die Vermutung offen ansprechen kann, bedeutet ein solches Vorgehen ohne Sicherung des räumlichen Schutzes des Kindes ein zusätzliches Risiko für das Kindeswohl.

Die Interventionsschritte in Fällen sexueller Gewalt sind zudem entsprechend der vermuteten Tatorte und Tätergruppen zu differenzieren. Dementsprechend unterscheiden sich die Interventionen in Fällen der

- Vermutung sexueller Gewalt im Umfeld der Familie
 - durch Erwachsene oder ältere Jugendliche
 - durch jugendliche Geschwister
- Vermutung sexueller Gewalt in Institutionen durch
 - Erwachsene
 - Jugendliche
- Vermutung sexueller Übergriffe durch Kinder im Vor- und Grundschulalter
 - im Umfeld der Familie
 - in Institutionen.

Eine Hauptfehlerquelle des Versagens der Jugendhilfe in der Sicherung des Kindeswohls in Fällen sexueller Gewalt sind standardisierte Empfehlungen (häufig als Flussdiagramme veranschaulicht), die sowohl in Fällen körperlicher Misshandlung, Vernachlässigung, psychischer Gewalt als auch sexueller Gewalt den Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe/Jugendämter eine Handlungsorientierung geben sollen (Enders 2014). In diesen Empfehlungen versucht man durchgängig mit einem Hinweis das Risiko einer zusätzlichen Kindeswohlgefährdung zu reduzieren: Es wird darauf hingewiesen, dass man Eltern nur über eine vermutete Kindeswohlgefährdung informieren darf, wenn dadurch kein besonderes Risiko einer zusätzlichen Gefährdung des Kindes entsteht. Allerdings wird dieser minimale Hinweis in der Praxis oftmals übersehen bzw. mangels problemspezifischer Fachlichkeit in seiner zentralen Bedeutung für das Kindeswohl nicht adäquat eingeschätzt. Die Information des Pflegevaters in Lügde über den gegen ihn bestehenden Verdacht entsprach – so die Erfahrungen von Zartbitter e.V. – einer gängigen Praxis der Jugendhilfe: Durch eine zu frühe Information der Bezugspersonen eines Kindes oder sogar des vermuteten Täters/der Täterin, werden kindliche und jugendliche Opfer sehr häufig zusätzlicher Gewalt durch den Täter/die Täterin schutzlos ausgeliefert.

In den Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird auf die von den Landesjugendämtern NRW herausgegebene *Empfehlung Schutzauftrag. Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß §8a SGB VIII. Empfehlungen für Jugendämter* hingewiesen. Dieser Hinweis ist nur schwerlich nachzuvollziehen, denn auch diese blendet ebenso wie die meisten „Handlungsleitfäden“ vieler freier Träger die notwendige Differenzierung der Kinderschutzverfahren bei unterschiedlichen Formen der Gewalt aus. So wird zum Beispiel die Gefahr einer zusätzlichen Kindeswohlgefährdung bei einer zu frühen Konfrontation eines Täters angedeutet und noch nicht einmal angedeutet, dass eine solche auch besteht, wenn andere Familienmitglieder informiert werden, ohne dass der sofortige räumliche Schutz eines kindlichen Opfers möglich ist. Auch sucht man in der Empfehlung vergeblich Informationen zur notwendigen Differenzierung des Umgangs mit Vermutung in Abhängigkeit von der jeweiligen Fallkonstellation (innerfamiliärer Missbrauch, Missbrauch durch Mitarbeiter*innen und sexuelle Peergewalt durch Kinder oder Jugendliche). Die *Empfehlung Schutzauftrag* der Landesjugendämter muss folglich als mögliche Quelle fachlicher Fehler der Jugendämter bewertet werden und bedarf dringend einer grundlegenden Überarbeitung.

Sieht man sich die Autorenschaft der *Empfehlung Schutzauftrag* an, so fällt auf, dass diese von einer „geschlossenen Gruppe“ erstellt wurden – von Vertreter*innen der (Landes-)Jugendämter. Im

Rahmen der Aufarbeitung sexueller Gewalt wurde in den letzten 15 Jahren immer wieder deutlich, dass es des Blicks von außen bedarf, um gewaltfördernde Strukturen, wenig betroffenenorientierte Arbeitsweisen, Mythen... zu erkennen und fachliche Standards im Sinne des Kinderschutzes weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund ist es nur schwer nachvollziehbar, wieso die (Landes-)Jugendämter nicht die Expertise erfahrener Fachberater*innen gegen sexuellen Missbrauch bei der Entwicklung der *Empfehlungen Schutzauftrag* hinzugezogen haben. Deren kollegialer Unterstützung hätten sie doch sicher sein können und könnten sie auch in Zukunft sein.

In der Regel werden von Fachkräften (sexuelle) Verhaltensauffälligkeiten und Andeutungen betroffener Kinder als Hinweise auf im familialen Kontext stattfindende sexuelle Grenzverletzungen/Übergriffe bzw. Missbrauch interpretiert. Die Möglichkeit einer Täterschaft durch Mitarbeiter*innen der Institution wird oft ausgeblendet. Ebenso wird zu wenig reflektiert, dass sehr häufig sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Peers im institutionellen Kontext – nicht zuletzt verursacht durch konzeptionelle Defizite von Einrichtungen – verübt werden. Eine Ursache sexueller Gewalt durch Kinder und Jugendliche ist zum Beispiel Kindesvernachlässigung: Allzu häufig vernachlässigen Fachkräfte ihre Verantwortung für den Schutz von Kindern. Sie nehmen bereits verfestigte sexuell grenzverletzende Gruppennormen „hin oder greifen auch bei körperlichen Verletzungen nicht aktiv zum Schutze der Opfer ein. Die Haltung, „regelt das untereinander“ und/oder „ist außerhalb der Zeit in der Einrichtung zwischen Kindern der Gruppe/Klasse passiert“, trägt zu einer Verfestigung sexuell übergriffigen Verhaltens durch gleichaltrige Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb von Gruppen/Schulklassen bei.

In dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird das Thema „Kindesvernachlässigung“ lediglich hinsichtlich der privaten Lebenswelt von Kindern nicht aber als Form der Kindesmisshandlung in Einrichtungen der Jugendhilfe benannt. In der Praxis sind jedoch unterschiedliche Formen der Kindesvernachlässigung durch Mitarbeiter*innen pädagogischer Einrichtungen entsprechend den Erfahrungen von Zartbitter auch noch in diesem Jahrtausend häufiger zu beobachten. Eine entsprechende Ergänzung in ein Kinderschutzgesetz erscheint dringend geboten.

Die in dem Gesetzesentwurf skizzierten strukturellen **Maßnahmen zur Qualitätssicherung, -beratung und -entwicklung** analog zu den seit einigen Jahren praktizierten Maßnahmen des Qualitätsmanagements im Schulbereich sind durchgängig zu begrüßen.

Notwendige gesetzliche Verpflichtung zum Kinderschutz im Bereich kommerzieller und ehrenamtlicher Angebote für Kinder und Jugendliche

Zartbitter e.V. hat in den letzten Jahren zunehmend beobachtet, dass Fachkräfte, die auf Verbandsebene oder innerhalb der Jugendhilfe durch grenzverletzendes Verhalten aufgefallen sind, anschließend in den Bereich kommerzieller Angebote für Mädchen und Jungen wechselten – zum Beispiel als Reitlehrer auf einem privaten Reiterhof, Judotrainer in einem kommerziell betriebenen Sportzentrum, Mitarbeiter *in eines Nachhilfeinstituts, einer privaten Musikschule, Verkäufer in der Spielwarenabteilung eines Kaufhauses.

Auf die eklatanten Mängel des Kinderschutzes im Bereich ehrenamtlicher vom Land nicht geförderter Angebote (zum Beispiel Mentoring-/Patent-Angebote für Kinder) soll hier nur exemplarisch hingewiesen werden. Gerne kann *Zartbitter e.V.* dies anhand von Fallbeispielen veranschaulichen. Als

besonders „effektive“ Strategie für Täter erweist sich zum Beispiel auch ein Engagement im Rahmen von „Kindernotinseln“: Dies sind Geschäfte mit dem Notinsel-Zeichen und der Aufschrift an der Tür "Wo wir sind, bist Du sicher." Diese Geschäfte bieten sich Kindern als Zufluchtsort an. Die Idee, Kindern bei Gefahr auf dem Schulweg, auf dem Spiel- oder Sportplatz Unterstützung anzubieten, mag zwar ehrenwert sein, doch ist diese leicht von Tätern zu nutzen, um mit potenziellen Opfern in Kontakt zu kommen.

Während in Deutschland das Gesundheitsamt nicht nur das Gesundheitszeugnis der Mitarbeiter*innen der Schulkantine einfordert, sondern auch das einer jeden Aushilfe einer Pommesbude, müssen Mitarbeiter*innen kommerzieller Angebote für Kinder noch nicht einmal ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Auch sind kommerzielle Anbieter bisher nicht verpflichtet, ein Kinderschutzkonzept vorzulegen.

Realistischer Weise ist davon auszugehen, dass man ein „Kinderschutzamt“, das die Etablierung von Kinderschutzmaßnahmen bei ehrenamtlichen und kommerziellen Angeboten für Kinder überprüft, nicht aus dem Boden stampfen kann. Zudem sollte man einen allzu großen Verwaltungsaufwand vermeiden. Dennoch ist die Sicherung des Kinderschutzes im Rahmen kommerzieller und ehrenamtlicher Angebote zweifelsfrei ein dringender politischer Schritt. Zartbitter e.V. ist gerne bereit der Politik Ideen für praktikable Maßnahmen des Kinderschutzes im Bereich kommerzieller und ehrenamtlicher Angebote zu machen.

Ein Landes-Kinderschutzgesetz darf den Bereich kommerzieller Angebote nicht vernachlässigen!!! Es wäre sehr erfreulich, wenn das Land NRW in diesem Bereich ebenso eine Vorreiterrolle spielen würde wie im Bereich der Ermittlung in Fällen digitaler sexueller Ausbeutung von Kindern.

Notwendig: Informationspflicht gegenüber Kindern und Eltern – Gesetzliche Regelung zum Aufbau von unabhängigen Beschwerdestellen

Alle Kinder haben das Recht, altersgerecht über ihre Rechte informiert zu werden.

Nur wenn es trägerunabhängige Beschwerdestellen gibt, können Kinder und Eltern die Achtung der Kinderrechte einfordern.

Zartbitter Köln hat im Rahmen einer 15-jährigen Zusammenarbeit mit zwei Grundschulen ein „Kinderrechte-Schutzkonzeptes“ erarbeitet, das bereits 2015 vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) im Rahmen einer Untersuchung zu institutionellen Schutzkonzepten im Auftrag des UBSKM als Best-Practise-Modell ausgewählt und vorgestellt wurde. Das Konzept berücksichtigt alle Ebenen der Institution – Kinder, Eltern, Fachkräfte und Stadtteil. Es fokussiert sich auf persönliche Rechte von Kindern und überwindet aufgrund der lebensfrohen Gestaltung und der positiven Herangehensweise viele der Widerstände, die oftmals die Entwicklung „traditioneller“ institutioneller Schutzkonzepte erschweren. Einige der im Rahmen dieser Kooperation entwickelten lebensfrohen Materialien wurden bereits veröffentlicht. Leider geriet die Veröffentlichung der Begleitmaterialien durch die extreme Arbeitsbelastung der Kölner Fachstelle in Folge der Missbrauchsskandale Lüdge, Bergisch Gladbach und Münster ins Stocken. *Zartbitter* hofft, dass nunmehr kein neuer Skandal die Fortführung der Arbeit wieder verzögert.

Eine altersgerechte Informationspflicht gegenüber Kindern und Eltern über die persönlichen Rechte von Kindern und Kinderschutzregelungen der Einrichtung unmittelbar nach der Anmeldung wäre

sicherlich eine geeignete Maßnahme, um zumindest einen Teil der Kinder, Jugendlichen und Eltern zu ermutigen, Kinderschutzmaßnahmen einzufordern. Diese Verpflichtung sollte auch dringend in den vorliegenden Entwurf *Kinderschutzgesetz der Jugendhilfe* aufgenommen werden.

Das Land sollte sich zudem verpflichten, grundlegende Informationsmaterialien für unterschiedliche Adressat*innengruppen und Informationsblätter zu erstellen, deren Erhalt bei Anmeldungen in Institutionen der Jugendhilfe als auch bei kommerziellen Angeboten schriftlich von Kindern, Jugendlichen und Eltern bestätigt werden muss. Eine Informationspflicht gegenüber Eltern ist zum Beispiel bezüglich Masern inzwischen eine Selbstverständlichkeit – warum nicht im Bereich Kinderschutz? Solange Mädchen und Jungen, Mütter und Väter nicht über fachliche Mindeststandards des Kinderschutzes und externe Beschwerdemöglichkeiten informiert werden, solange können sie diese auch nicht einfordern! Hierbei sind die inzwischen gewachsenen Strukturen im Bereich der Frühen Hilfen zu nutzen, denn die jüngsten Ermittlungsergebnisse der Strafverfolgungsbehörden bestätigen, dass nicht wenige kindliche Opfer bereits im Kleinkindalter sexuelle Gewalt erleben.

In einem *Kinderschutzgesetz des Landes NRW* muss der Aufbau entsprechender Beschwerdestellen geregelt werden, denn was nützt das Recht auf Beschwerde, wenn es keine entsprechenden Beschwerdestellen gibt bzw. Kinder und Eltern darüber nicht informiert sind. Der elendige Prozess der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in den Kirchen hat ebenso wie die schleppende Aufarbeitung sexueller Gewalt im Sport eindrucksvoll belegt, dass die meisten Betroffene sexueller Gewalt die Möglichkeit der Beschwerde bei einer Ombudsstelle brauchen, die unabhängig vom Träger der Einrichtung arbeitet, die zum Tatort wurden. Ein *Kinderschutzgesetz des Landes NRW* sollte nicht nur das Angebot niedrigschwelliger Ombudsstellen zur Achtung von Kinderrechten gesetzlich verankern, sondern ebenso die Verpflichtung von Trägern, im Falle der Vermutung sexueller Übergriffe/sexuellem Missbrauchs in einer Einrichtung, mit einer trägerunabhängigen Fachstelle zu kooperieren. Für uns Mitarbeiter*innen von *Zartbitter* ist es leider noch immer eine keineswegs seltene Erfahrung, dass sich Eltern bei uns mit ernstzunehmenden Hinweisen auf die Vermutung sexueller Übergriffe in einer Einrichtung der Jugendhilfe melden, der Träger daraufhin eine andere ihm zugehörige Einrichtung mit der Beratung und Abklärung beauftragt und dann wundersamer Weise alle Hinweise ruckizucki vom Tisch gewischt sind. Besonders schwierig ist auch die Abklärung einer Vermutung sexueller Gewalt durch Erwachsene im schulischen Bereich – meist vergleichbar schwierig wie im kirchlichen Bereich. Dies liegt nicht zuletzt darin begründet, dass die Schulaufsicht, die den Fall abklärt ebenso Arbeitgeber der beschuldigten Person ist – eine vergleichbare Dynamik wie im Falle der Vermutung sexuellen Missbrauchs durch Priester, die der Dienstherr Kirche abklärt.

Literatur/Videos

Enders, Ursula (2021): Blick hinter die Maske – die Strategien der Täter und Täterinnen bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Video: <https://washilft.org/portfolio/items/taeterstrategien/> (Stand 03.03.2022)

Enders, Ursula (2014): Missbrauch durch einen Erzieher in einer Kindertagesstätte. In: Bange/Enders/Ladenburger/Lörsch: Schlussbericht der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland. S. 380 – 496 https://kirchegegensexualisiertegewalt.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/baukaesten/Baukasten_Kirche_gegen_sexualisierte_Gewalt/Dokumente/Untersuchungsbericht.pdf (Stand: 08.12.2021)

Zartbitter e.V. (2020a): Was tun, wenn ich sexuellen Missbrauch vermute? Zartbitter-Video. <https://www.youtube.com/watch?v=aqdoS6LJUCw> (Stand: 03.03.2022)

Zartbitter e.V. (2020b): Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch. Zur Notwendigkeit differenzierter Interventionen.
Zartbitter-Video. <https://www.youtube.com/channel/UCgBtXzUbeD83-ejs0dRPeMQ> (Stand: 03.03.2022)

Zartbitter e.V. (2021): Was hilft?! Website für von sexueller Gewalt betroffene Jugendliche und ihre Freund*innen.
<https://washilft.org> (Stand: 03.03.2022)